

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

in der Fassung
der Änderung vom 10. Dezember 2008

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
vom 17. Dezember 2009

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
vom 15. Dezember 2010

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
vom 17. März 2011

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
vom 27. September 2013

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
vom 07. Dezember 2021

Inhaltsübersicht
§ 1 Grundlagen § 2 Einberufung der Verbandsversammlung § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen § 4 Tagesordnung § 5 Anträge und Anfragen § 6 Fraktionen § 7 Sitzungsverlauf § 8 Schluss der Aussprache und Vertagung § 9 Abstimmung § 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung § 11 Niederschrift § 12 Geschäftsstelle § 13 Ausschüsse § 13a Ältestenrat § 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten
§ 1 Grundlagen
Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind - die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), - das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), - die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVS).
§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung
(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch den/die Vorsitzende/n zu den Sitzungen eingeladen. Die Verbandsversammlung ist auf Antrag einer Fraktion einzuberufen. Die Einladung ergeht grundsätzlich schriftlich auf elektronischem Wege. Zu ihrer ersten Sitzung nach einer Neubildung wird die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen.
(2) Der Einladung sind beizufügen:

- a) Die Tagesordnung,
- b) die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gehörenden Vorlagen (Drucksachen) mit schriftlicher Begründung, soweit eine solche zur ausreichenden Unterrichtung der Mitglieder erforderlich ist,
- c) eine Abschrift der Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung, falls diese den Mitgliedern nicht bereits früher zugeleitet worden ist.

Der Versand der Beratungsunterlagen gemäß Buchstaben a) bis c) erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(3) Die Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden, jedoch spätestens bis eine Woche vor Zusammentritt der Verbandsversammlung.

(4) Der/die Vorsitzende ist befugt, den Termin für den Zusammentritt der Verbandsversammlung aufzuheben, wenn der Grund für ihre Einberufung weggefallen ist.

(5) Die Ladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens am 10. Tage vor dem Tage der Sitzung; in dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

(6) Der/die Altersvorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen.

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung wird von dem/der Altersvorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Für die Stellvertreter/innen gilt § 67 Absatz 3 GO NW in entsprechender Anwendung.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse des Zweckverbandes, eines seiner Mitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der/die Vorsitzende im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall zu Beginn der

Sitzung eine anderweitige Regelung beschließen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in aufgestellt. Schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche der Mitglieder der Verbandsversammlung sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen.
- (2) Beratungspunkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Mitglied der Verbandsversammlung gewünscht wird, sind dem/der Verbandsvorsteher/in mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ergänzungen zur Tagesordnung, die mindestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn durch eine Fraktion angemeldet werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Ist bedingt durch die Fristen gemäß Abs. 2 oder 3 eine öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung bzw. ihrer Änderung oder Ergänzung in der durch die Zweckverbandssatzung festgelegte Form nicht möglich, so ist die Tagesordnung mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zum einen durch Aushang (Anschlag) am Sitz des Zweckverbandes und zum anderen im Internet auf der Homepage des Ministerialblatts und auf der Homepage des VRR öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Anträge und Anfragen

Anträge, die ein Mitglied der Verbandsversammlung während der Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt vorbringen will, sind auf Verlangen des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich zu formulieren.

§ 6 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte mindestens entweder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in oder zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihres/ihrer

Vorsitzenden, ihrer nach der Entschädigungssatzung anspruchsberechtigten und sonstigen stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Jede Fraktion gibt sich ein Fraktionsstatut, welches mindestens die Zahl der Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die zur Beschlussfassung und zur Wahl erforderlichen Mehrheiten und die Anzahl von Fraktionsarbeitskreisen sowie deren Einrichtung festlegt. Das Fraktionsstatut ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen (Hospitant).

(5) Zur Vorbereitung einzelner spezieller Themen kann eine Fraktion nach Maßgabe ihres Fraktionsstatuts einzelne Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen eines Arbeitskreises wird nur nach Maßgabe der Entschädigungssatzung gewährt.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Ist der/die Vorsitzende verhindert, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, so übernimmt der/die satzungsmäßige Stellvertreter/in den Vorsitz.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gilt § 49 GemO NRW entsprechend.

(4) Stellt der/die Vorsitzende fest, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so hat er/sie sofort die Sitzung aufzuheben.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat sich persönlich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Liste bildet die Grundlage für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(6) Wortmeldungen sind an den/die Vorsitzenden zu richten. Das Wort hat nur derjenige/diejenige, dem/der es von dem/der Vorsitzenden erteilt worden ist.

(7) Der/die Redner/in muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, anderenfalls kann er von dem/der Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Setzt der/die Redner/in sich darüber hinweg, so kann ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden das Wort entzogen werden.
(8) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Geschäftsordnung, so kann der/die Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung rufen und in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Wird ein Mitglied durch den/die Vorsitzende/n von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen, so kann der/die Betroffene und jedes andere Mitglied der Verbandsversammlung eine Behandlung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung verlangen.
(9) Die Verbandsversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die Annahme der Tagesordnung. Sie kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.
(10) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann außer der Reihe gestellt werden. Im Fall des ausdrücklichen Widerspruchs ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören. Wird dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.
§ 8 Schluss der Aussprache und Vertagung
(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
(2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag durch Beschluss die Rednerliste schließen oder die Aussprache abbrechen. § 8 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 9 Abstimmung
(1) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.

(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt der/die Vorsitzende deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit der Versammlungsversammlung nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.
(3) Für die Abgabe der Stimme genügt das Handzeichen. Auf Antrag von 3 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
(4) Bei einer Abstimmung sind die Mitglieder der Versammlungsversammlung nur persönlich stimmberechtigt. Ein Mitglied der Versammlungsversammlung kann sich bei Abgabe seiner Stimme nicht vertreten lassen.
(5) Ergeben sich aus der Versammlung Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt.
(6) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis von dem/der Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.
§ 10 Teilnahme an Sitzungen der Versammlungsversammlung
(1) Der/Die Vorstandsvorsteher/in, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen und die Mitglieder des Vorstands der VRR AöR nehmen - ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teil. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu ergreifen und auf Verlangen einer Fraktion oder von drei Mitgliedern der Versammlungsversammlung verpflichtet, fachliche Erläuterungen zu geben.
(2) Im Übrigen entscheidet die Versammlungsversammlung über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.
§ 11 Niederschrift
(1) Über jede Sitzung der Versammlungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
(2) In die Niederschrift wird aufgenommen - Ort und Tag der Sitzung, - die Teilnehmer/innen, - die Tagesordnung,

- die in der Sitzung gestellten Anträge,
- die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

- (3) Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.

- (4) Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Zweckverbandes, einer Geschäftsstelle des/der Vorsitzende/n der Verbandsversammlung und einer Geschäftsstelle des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin werden vom zuständigen Vorstand der VRR AöR wahrgenommen.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung hat durch Satzung einen Finanzausschuss und einen Betriebsausschuss eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Ausschüsse richtet sich gemäß § 8 Absatz 1 GkG nach den Vorschriften der GO NRW.

- (2) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

- (3) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit in der ZVS oder der Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 13a Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat der Verbandsversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Der / Die Vorsitzende der Verbandsversammlung,

- jeweils zwei von jeder Fraktion zu benennende Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
- Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin,
- Die Mitglieder des Vorstands der VRR AöR

Im Verhinderungsfalle können die Mitglieder vom jeweiligen Stellvertreter vertreten werden.

- (2) Die Einberufung des Ältestenrates und die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Er / Sie muss unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder der Vorstand der VRR AöR unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

Der Ältestenrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung.

- (3) Der Ältestenrat berät den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Verbandsversammlung bei der Vorbereitung der Sitzungen und der Behandlung der Tagesordnung bzw. einzelner Tagesordnungspunkte.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innerorganisatorische Fragen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie über das Verfahren und die politischen Prozesse bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung herbeizuführen.

Er wird durch den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und den Vorstand der VRR AöR über wichtige Angelegenheiten des Verbundes unterrichtet und berät den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und den Vorstand der VRR AöR bei der Führung und Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte.

- (4) Der / Die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann weitere Personen bei Bedarf zur Sitzung des Ältestenrates einladen.

- (5) Der Ältestenrat gilt als Ausschuss im Sinne des § 45 GO NRW.

§ 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung der Satzung widersprechen, so ist diese Bestimmung im Sinne der Satzungsregelung auszulegen.

- (2) Diese Geschäftsordnung trat am 10.12.2008 in Kraft.

(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 treten am 01.01.2010 in Kraft.
(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft.
(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten am 18.03.2011 in Kraft.
(6) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten am 01.10.2013 in Kraft.
(7) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten am 01.01.2022 in Kraft.